



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2008/1176
Datum: 22.08.2008

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss "Östlicher Stadtrand"	18.09.2008	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.49 Hennef (Sieg) - Bodenstraße/Blankenberger Straße

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)
2. Änderung des Geltungsbereichs
3. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs
4. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

- 1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.**

T 1:rhenag
mit Schreiben vom 15.02.2008

Stellungnahme

Es wird mitgeteilt, dass zur Erschließung der vorgestellten Bebauungspläne die Mitverlegung von Gas- und Wasserversorgungsleitungen geplant sei. Ebenso sei eine Mitverlegung an dem geplanten Brückenbauwerk vorgesehen.

Es wird darum gebeten, dass die rhenag bei den weiteren Planungen mit einbezogen wird.

Abwägung

Die Bodenstraße und die Blankenberger Straße werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, so dass die Flächen für Gas- und Wasserversorgungsleitungen in der im Entwurf dargestellten Form zur Verfügung stehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungsverlegungen finden im Rahmen der Realisierungen statt, sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

T 2: Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 18.02.2008

Stellungnahme

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Es wird darum gebeten, den Belangen der Schulwegsicherung Rechnung zu tragen und bei der Ausbauplanung beteiligt zu werden.

Abwägung

Beidseits der Bodenstraße und der Blankenberger Straße sind Fußwege vorgesehen, die als Schulweg zur Verfügung steht.

Weitergehende Belange der Schulwegeplanung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und sind bei der konkreten Ausbauplanung der Schulwegeführung zu beachten.

Die Hinweise werden beachtet. Im Bebauungsplan 01.49 werden keine speziellen Maßnahmen zur Schulwegsicherung vorgesehen.

T 3: Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

mit Schreiben vom 06.03.2008

Stellungnahme

Es werden Hinweise/Anforderungen an die Ausgestaltung der Straßen, Wohnwege, Wendekreise und Wendehämmer angegeben, so dass eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr gewährleistet ist.

Abwägung

Der Hinweis wurde im Bebauungsplanentwurf beachtet. Die festgesetzten Verkehrsflächen sind so dimensioniert, dass sie problemlos mit Müllgroßraumfahrzeugen befahren werden können.

Die Hinweise werden somit berücksichtigt.

T 4: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

mit Schreiben vom 07.03.2008

Stellungnahme

- a.) Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG befinden. Die Festsetzungen im Bebauungsplan beziehen sich hauptsächlich auf die Verkehrsflächen der Blankenberger Straße und der Bodenstraße. Die geplanten Straßenbaumaßnahmen sind der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen, damit im Rahmen der Planung zur Netzerweiterung für die Versorgung der Neubaugebiete Nr. 01.47 Astrid-Lindgren-Straße Nord und Nr. 01.48 Astrid-Lindgren-Straße Süd die Straßenbauplanung angemessen berücksichtigt werden kann. Die erforderliche Sicherung und Verlegung von vorhandenen Telekommunikationslinien ist frühzeitig mit der Deutschen Telekom abzustimmen.
- b.) Im Gestaltungskonzept für die öffentliche Grün-, Spiel- und Straßenräume zu den Bebauungsplänen Nr. 01.47, Nr. 01.48 und Nr. 01.49 ist in vielen Straßen eine Baumbepflanzung vorgesehen. In den vorhandenen Straßen sind unterirdische Versorgungsanlagen vorhanden und in den geplanten Erschließungsstraßen der Neubaugebiete sind zur Versorgung der geplanten Bebauung neue Telekommunikationslinien erforderlich. Durch die Baumbepflanzung können Beeinträchtigungen und Beschädigungen an den Ver- und Entsorgungsanlagen sowie

an den Straßen und Gehwegen entstehen. Die Deutsche Telekom bittet um Prüfung, ob eine Reduzierung von Baumstandorten möglich ist und ein Ausgleich durch die Bepflanzung von Vorgärten erreicht werden kann.

Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

Abwägung

a.) Die in der Stellungnahme geforderte rechtzeitige Benachrichtigung über den Beginn der Ausbauarbeiten wird in Nachfolge des Bauleitplanverfahrens geregelt.

b.) Gestaltungskonzept für die Straßenräume

Das Gestaltungskonzept geht davon aus, dass die Bodenstraße zu den wichtigsten öffentlichen Räumen im Rahmenplangebiet Hennef – Im Siegbogen gehört. Die Allee-artige Bepflanzung gehört hier zu den wesentlichen Gestaltungselementen. Deshalb soll hierauf nicht verzichtet werden. Bepflanzungen in Vorgärten können den öffentlichen Raum in seiner Gestaltung zwar unterstützen, diese jedoch nicht ersetzen. Für die erforderlichen Leitungstrassen stehen die Fahrverkehrsräume und entlang der Bodenstraße breite Fußwegbereiche zur Verfügung.

Um die Belange im weiteren Verfahren der Ausführungsplanung besser berücksichtigen zu können und eine gewisse Flexibilität in der genauen Lage der Bäume zu erhalten, werden die Bäume nur nachrichtlich im Plan dargestellt, die Anzahl in den Festsetzungen fixiert, jedoch nicht in der Lage exakt festgesetzt. Dadurch ist es auch problemlos möglich, in der weiteren Ausbauplanung das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu berücksichtigen.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

T 5: Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61

mit Schreiben vom 11.03.2008

Stellungnahme

a.) Aus Sicht der Verkehrssicherheit bestehen keine Bedenken, sofern entsprechend dem Verkehrsgutachten die baulichen Maßnahmen zur Verkehrsführung der Blankenberger Straße umgesetzt werden.

b.) Hinweise:

Für den Einbau von Recyclingbaustoffen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises zu beantragen.

Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es wird gebeten, die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs vor der Abfuhr dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises, anzuzeigen. Ferner wird gebeten, die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung

a.) Die im Bebauungsplangebiet vorgesehenen baulichen Maßnahmen zur Verkehrsführung der Blankenberger Straße basieren auf den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens (Brilon

Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008), das als günstigste Variante ein Verzicht auf Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes ermittelt.

b.) Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen.

T 6: Bezirksregierung Düsseldorf
mit Schreiben vom 11.03.2008

Stellungnahme

Die Auswertung der dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zur Verfügung stehenden Luftbildern ergeben im Umfeld Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern/Kampfmitteln. Da sich jedoch im unmittelbaren Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben, bestehen aus Sicht des KBD keine Bedenken gegen die Durchführung der in Rede stehenden Maßnahme. Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann gleichwohl nicht gewährt werden.

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Aushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD zu verständigen.

Folgender Hinweis wird gegeben:

Sollten in dem in Rede stehenden Bereich Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z. B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefendetektion empfohlen. Eine Abstimmung wird mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland – Außenstelle Köln, erbeten.

Auf das beigegefügte Merkblatt „Sondierbohrungen“ wird verwiesen.

Abwägung

Es wird ein Hinweis auf das Verhalten bei Auffinden von Kampfmittel bei Bauarbeiten in den Bebauungsplan aufgenommen. Auf das Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen wird hingewiesen.

T 7: Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
mit Schreiben vom 05.05.2008

Stellungnahme

Es wird auf die §§ 15 und 16 DSchG NW verwiesen und darum gebeten sicherzustellen, das bei der Planrealisierung auf diese gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wird. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Abwägung

Der genannte Hinweis wird in den textlichen Festsetzungen unter „3. Hinweise“ aufgenommen.

T 8: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 19.03.2008

Stellungnahme

Seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, bestehen nach Rücksprache mit betroffenen Landwirten, folgende Bedenken:

-Reitwegführung:

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer wird die Lage des Reitweges (parallel zur Bahntrasse) als ungeeignet angesehen. Eingeengt zwischen Bahntrasse, Gehweg und Bebauung kreuzt dieser die Astrid-Lindgren-Straße im Westen und die Bodenstraße im Süden. Es wird ausgeführt, dass die Bodenstraße unmittelbar neben der Bahnüberführung in einem unübersichtlichen Teil gequert werde. Um zum Haltepunkt zu gelangen, seien die Bahnkunden gezwungen zuerst den Reitweg zu überqueren. Insbesondere in diesem Kreuzungsbereich würden die verkehrssicherheitstechnischen Voraussetzungen von öffentlichen Reitwegen nicht erfüllt. Eine konkrete Lösung zur Anbindung des Reitweges in der Siegaue an den Allnerhof sei der Planung nicht zu entnehmen.

-Die geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen würden u. U. zu einem weiteren Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen führen. Eine weitergehende Stellungnahme behält sich die Landwirtschaftskammer vor.

Abwägung

Die Reitwegeverbindung vom Allnerhof zum Reitweg R7 betrifft nicht den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01.49. Sie wird in den Verfahren zu den Bebauungsplänen Nr. 01.47 und Nr. 01.48 behandelt.

Für die externen Ausgleichsmaßnahmen werden Flächen aus dem von der Stadt Hennef für Ausgleichsmaßnahmen vorgehaltenen Flächenfond herangezogen. Diese Flächen wurden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Hennef und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 20.12.2004 vereinbart.

B 1: Peter Landsberg

mit Schreiben vom 12.02.2008

Die Anregungen beziehen sich auf folgende Punkte:

1. Es wird kritisiert, dass die Vorstellung des Vorentwurfes zu knapp war und der Termin unglücklich gewählt war. Nach Prüfung der Termine und der Abläufe wird festgestellt, dass Fristen und Termine den gesetzlichen Ansprüchen entsprachen. Die durchgeführte frühzeitige Beteiligung dient gemäß § 3 BauGB dazu, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung der Öffentlichkeit mitzuteilen. Dieses ist im vorgeschriebenen Umfang erfüllt worden.
2. Die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes ist gemäß § 3 Abs.2 BauGB „für die Dauer eines Monats“ terminiert. Diese gesetzlichen Vorgaben werden auch bei diesem Verfahren zu Grunde gelegt. Eine Abweichung hiervon wird nicht befürwortet, da dies Auswirkungen auf alle weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Hennef haben könnte und ein begründeter Einzelfall hier nicht gesehen wird.
3. Eine Bürgeranhörung ist im Verfahren von Bebauungsplänen möglich, jedoch nicht vorgeschrieben. Die gesetzlichen Grundlagen wurden eingehalten.
4. Zu S. 1, Pkt. 1, letzter Satz: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anlieger der Blankenberger Straße erhalten weder früher noch später als die übrige Öffentlichkeit Kenntnis zum Bebauungsplanverfahren, sondern wie alle anderen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen. Presseverlautbarungen sind nicht Teil des Bauleitplanverfahrens und werden hier nicht kommentiert.
5. zu S. 2 2. + 3. Absatz: Dieser Teil entfällt im Entwurf zum Bebauungsplan und ist deshalb nicht mehr abwägungsrelevant.
6. Zu S. 2, Pkt. 2.2: In der Begründung wird zu Ziffer 2.2 im ersten Satz darauf verwiesen, dass übergeordnete Ziele in die Bauleitplanung einfließen, die Maßnahme selbst und die dazu erforderliche Bauleitplanung ist allerdings eine rein städtische Angelegenheit und fällt in die Planungshoheit der Kommune, hier Stadt Hennef.
7. Zu S. 3 Pkt. 2.3: Fakt ist, dass die Blankenberger Straße als alte Landesstraße (L333) zwischenzeitlich zur Gemeindestraße abgestuft worden ist und jetzt als

innerörtliche Gemeindestraße zu werten ist. So ist es unter Ziffer 2.3 der Begründung erläutert. Änderungsbedarf wird hier nicht gesehen.

8. S. 3, Pkt. 3.1: Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung ist eine detaillierte Entwurfsplanung der Straßen noch nicht erforderlich. Sie wurde zwischenzeitlich durch ein Verkehrsplanungsbüro erarbeitet und dient als städtebauliche Entwurfsgrundlage für den Entwurf des Bebauungsplanes in den weiteren Verfahrensschritten.
9. S. 4, 2. Abs.: Es ist üblich, erforderliche Gutachten erst im laufenden Bebauungsplanverfahren zu erstellen, wenn sich der Bedarf abzeichnet, da sonst die Gutachten nicht aktuell genug sein können. In diesem Fall liegen durch das Verkehrsgutachten jetzt aktuelle Verkehrszahlen vor, die im Verfahren berücksichtigt werden.

Die Verkehrsplanung im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ basiert auf den Grundzügen der Rahmenplanung 2003. Das Verkehrsgutachten (Bearbeitung: Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008) kommt zu dem Ergebnis, dass der Verzicht auf die im Vorfeld diskutierten Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes die ausgewogenste und insgesamt vorteilhafteste Lösung darstellt. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht deshalb kein Änderungsgrund für die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenabschnitte.

10. S. 4 letzte Absätze: Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung ist eine detaillierte Entwurfsplanung der Straßen noch nicht erforderlich. Sie wurde zwischenzeitlich durch ein Verkehrsplanungsbüro erarbeitet und dient als städtebauliche Entwurfsgrundlage für den Entwurf des Bebauungsplanes in den weiteren Verfahrensschritten
11. S. 5, 1. Absatz: Dieser Teil entfällt im Entwurf zum Bebauungsplan und ist deshalb nicht mehr abwägungsrelevant.
12. S. 5, letzter Absatz: Die Aussagen des Bebauungsplanes zur Blankenberger Straße beziehen sich im Entwurf des Bebauungsplanes nur noch auf den Teilabschnitt zwischen Lise-Meitner-Straße und Bodenstraße. Die Gestaltung dieses Abschnittes wird in der Begründung zum Entwurf näher erläutert.
13. S. 6, Pkt. 5: Dieser Punkt bezieht sich auf den Vorentwurf des Bebauungsplanes zur frühzeitigen Beteiligung und wird durch den Entwurf des Bebauungsplanes umfassend geändert, da die hier angesprochenen Grundstücksteile nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen.
14. S. 9, Pkt. 8.2: Bei der frühzeitigen Beteiligung geht es um die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Kosten werden zu einem späteren Zeitpunkt der Planung exakt ermittelt. Der Bebauungsplan legt allerdings nicht fest, wie die Kosten verteilt werden, bzw. welche Anteile z. B. durch Erhebung von Erschließungsbeiträgen getragen werden. Dieses erfolgt außerhalb des Bebauungsplanverfahrens.
15. Es wird gebeten, allen betroffenen Bürgern eine überarbeitete Stellungnahme bzw. einen weiteren Vorentwurf zur Verfügung zu stellen und anschließend eine Bürgeranhörung durchzuführen.

Die überarbeitete Vorentwurfsfassung liegt nun als Entwurf des Bebauungsplanes vor. Dieses entspricht dem Verfahren gemäß § 3 BauGB. Eine Bürgeranhörung kann auf Beschluss des Fachausschusses und des Rates der Stadt Hennef durchgeführt werden. Es ist allerdings festzustellen, dass auf Grund des geänderten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine wesentlich geringere Betroffenheit von Grundstückseigentümern entsteht.

B 2: Alexander Halfmann

mit Schreiben vom 16.02.2008

Stellungnahme

Die Anregungen beziehen sich auf den Rückbau der Blankenberger Straße und die Zufahrtsmöglichkeiten zu einem Grundstück von der Blankenberger Straße aus. Es wird keine zusätzliche Erschließung von der Blankenberger Straße aus gewünscht, damit das Grundstück bei Straßenrückbau erschließungskostenfrei bleibt.

Abwägung

Das im Schreiben vom 16.02.2008 benannte Grundstück wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49; Stand: Frühzeitige Beteiligung, mit erfasst. Da das städtebauliche Ziel zur Entwicklung einer Haupteerschließungsstraße geändert wurde, umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49 in der vorliegenden Entwurfsfassung nur noch den Teilbereich der Blankenberger Straße von der Einmündung Lise-Meitner-Straße bis zur neuen Einmündung der Bodenstraße. Der Bereich des angesprochenen Grundstücks wird durch den Bebauungsplan Nr. 01.49 nicht mehr erfasst. Aussagen zu diesen Bereichen können deshalb auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr getroffen werden.

Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches ist es nicht möglich, den Anregungen zu entsprechen, Zufahrtsmöglichkeiten festzusetzen oder zu verhindern.

Die Verkehrsplanung im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ basiert auf den Grundzügen der Rahmenplanung 2003. Das Verkehrsgutachten (Bearbeitung: Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008) kommt zu dem Ergebnis, dass der Verzicht auf die im Vorfeld diskutierten Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes die ausgewogenste und insgesamt vorteilhafteste Lösung darstellt. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht deshalb kein Änderungsgrund für die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenabschnitte.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Anregungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49, Stand: Frühzeitige Beteiligung, beziehen. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert wird, liegt das in der Stellungnahme betroffene Gebiet jetzt außerhalb des Geltungsbereiches, so dass die Anregungen im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 01.49 nicht regelbar bzw. abwägbar sind. Sie werden für die weiteren Planungen im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ zur Kenntnis genommen. Die Regelungen der Erschließungskostenbeiträge werden im Bauleitplanverfahren nicht geregelt, so dass hierzu keine Aussagen in diesem Verfahren getroffen werden können.

B 3: Klaus Dieter Noe

mit Schreiben vom 16.02.2008

Stellungnahme

Die Anregungen beziehen sich auf den Rückbau der Blankenberger Straße und die Zufahrtsmöglichkeiten zu einem Grundstück von der Blankenberger Straße aus. Es wird keine zusätzliche Erschließung von der Blankenberger Straße aus gewünscht, damit das Grundstück bei Straßenrückbau erschließungskostenfrei bleibt.

Abwägung

Das im Schreiben vom 16.02.2008 benannte Grundstück wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49; Stand: Frühzeitige Beteiligung, mit erfasst. Da das städtebauliche Ziel zur Entwicklung einer Haupteerschließungsstraße geändert wurde, umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49 in der vorliegenden Entwurfsfassung nur noch den Teilbereich der Blankenberger Straße von der Einmündung Lise-Meitner-Straße bis zur neuen Einmündung der Bodenstraße. Der Bereich des angesprochenen Grundstücks wird

durch den Bebauungsplan Nr. 01.49 nicht mehr erfasst. Aussagen zu diesen Bereichen können deshalb auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr getroffen werden.

Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches ist es nicht möglich, den Anregungen zu entsprechen, Zufahrtsmöglichkeiten festzusetzen oder zu verhindern.

Die Verkehrsplanung im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ basiert auf den Grundzügen der Rahmenplanung 2003. Das Verkehrsgutachten (Bearbeitung: Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008) kommt zu dem Ergebnis, dass der Verzicht auf die im Vorfeld diskutierten Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes die ausgewogenste und insgesamt vorteilhafteste Lösung darstellt. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht deshalb kein Änderungsgrund für die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenabschnitte.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Anregungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49, Stand: Frühzeitige Beteiligung, beziehen. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert wird, liegt das in der Stellungnahme betroffene Gebiet jetzt außerhalb des Geltungsbereiches, so dass die Anregungen im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 01.49 nicht regelbar bzw. abwägbar sind. Sie werden für die weiteren Planungen im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ zur Kenntnis genommen. Die Regelungen der Erschließungskostenbeiträge werden im Bauleitplanverfahren nicht geregelt, so dass hierzu keine Aussagen in diesem Verfahren getroffen werden können.

B 4: Manfred Häger

mit Schreiben vom 17.02.2008

Stellungnahme

Die Anregungen beziehen sich auf den Rückbau der Blankenberger Straße und die Zufahrtsmöglichkeiten zu einem Grundstück von der Blankenberger Straße aus. Es wird keine zusätzliche Erschließung von der Blankenberger Straße aus gewünscht, damit das Grundstück bei Straßenrückbau erschließungskostenfrei bleibt.

Abwägung

Das im Schreiben vom 16.02.2008 benannte Grundstück wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49; Stand: Frühzeitige Beteiligung, mit erfasst. Da das städtebauliche Ziel zur Entwicklung einer Haupteerschließungsstraße geändert wurde, umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49 in der vorliegenden Entwurfsfassung nur noch den Teilbereich der Blankenberger Straße von der Einmündung Lise-Meitner-Straße bis zur neuen Einmündung der Bodenstraße. Der Bereich des angesprochenen Grundstücks wird durch den Bebauungsplan Nr. 01.49 nicht mehr erfasst. Aussagen zu diesen Bereichen können deshalb auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr getroffen werden.

Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches ist es nicht möglich, den Anregungen zu entsprechen, Zufahrtsmöglichkeiten festzusetzen oder zu verhindern.

Die Verkehrsplanung im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ basiert auf den Grundzügen der Rahmenplanung 2003. Das Verkehrsgutachten (Bearbeitung: Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008) kommt zu dem Ergebnis, dass der Verzicht auf die im Vorfeld diskutierten Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes die ausgewogenste und insgesamt vorteilhafteste Lösung darstellt. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht deshalb kein Änderungsgrund für die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenabschnitte.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Anregungen auf den Geltungsbereich des

Bebauungsplanes Nr. 01.49, Stand: Frühzeitige Beteiligung, beziehen. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert wird, liegt das in der Stellungnahme betroffene Gebiet jetzt außerhalb des Geltungsbereiches, so dass die Anregungen im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 01.49 nicht regelbar bzw. abwägbar sind. Sie werden für die weiteren Planungen im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ zur Kenntnis genommen.

B 5: Heinz-Peter Kölschbach, Marlies Dahm, Monika Kölschbach, W. Nümm, Familie Kempkes, Maria Richarz, Marianne Binzenbach, Maria-Luise Richarz
mit Schreiben vom 17.02.2008

Stellungnahme

Die Anregungen beziehen sich auf die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Grundstücken Blankenberger Straße 4, 6, 8 und 10 sowie Haselweg 2.

Abwägung

Die im Schreiben vom 17.02.2008 benannten Grundstücke werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49; Stand: Frühzeitige Beteiligung, mit erfasst. Da das städtebauliche Ziel zur Entwicklung einer Haupteinfahrtsstraße geändert wurde, umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01.49 in der vorliegenden Entwurfsfassung nur noch den Teilbereich der Blankenberger Straße von der Einmündung Lise-Meitner-Straße bis zur neuen Einmündung der Bodenstraße. Die Bereiche der Grundstücke Blankenberger Straße 4, 6 und 8 sowie Haselweg 2 werden durch den Bebauungsplan Nr. 01.49 nicht mehr erfasst. Aussagen zu diesen Bereichen können deshalb auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr getroffen werden.

Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches ist es nicht möglich, den Anregungen zu entsprechen, Zufahrtsmöglichkeiten festzusetzen und überbaubare Flächen neu auszuweisen.

Die Verkehrsplanung im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ basiert auf den Grundzügen der Rahmenplanung 2003. Das Verkehrsgutachten (Bearbeitung: Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008) kommt zu dem Ergebnis, dass der Verzicht auf die im Vorfeld diskutierten Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes die ausgewogenste und insgesamt vorteilhafteste Lösung darstellt. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht deshalb kein Änderungsgrund für die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenabschnitte.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Anregungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49, Stand: Frühzeitige Beteiligung, beziehen. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert wird, liegen die in der Stellungnahme betroffenen Gebiete jetzt außerhalb des Geltungsbereiches, so dass die Anregungen im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 01.49 nicht regelbar bzw. abwägbar sind. Sie werden für die weiteren Planungen im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ zur Kenntnis genommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
- Wehrbereichsverwaltung West
- Stadt Hennef, Amt für Kinder, Jugend und Familie
- RWE Rhein-Ruhr Netzservice
- DB Services Immobilien GmbH

Der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

- 2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49 – Hennef (Sieg) – Bodenstraße/Blankenberger Straße wird gemäß dem vorgestellten Bebauungsplanentwurf verkleinert. Der aufgestellte Geltungsbereich umfasst nunmehr folgende Flurstücke: Gemarkung Striefen, Flur 29, Flurstücke 96 tw., 77 tw., 237 tw., 68 tw. und 57 sowie in der Gemarkung Striefen, Flur 1 das Flurstück 29 tw. Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan zum Bebauungsplan dargestellt.**
- 3. Dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01.49 Hennef (Sieg) –Bodenstraße / Blankenberger Straße wird zugestimmt.**
- 4. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01.49 Hennef (Sieg) – Bodenstraße / Blankenberger Straße mit Text, Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.**

Begründung

Verfahren

In der Sitzung des Ausschusses „Östlicher Stadtrand“ am 04.12.2007 wurde der Bebauungsplanentwurf Nr. 01.49 Bodenstraße/Blankenberger Straße sowie die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

In der Sitzung des Ausschusses Östlicher Stadtrand am 18.09.2008 soll der Bebauungsplanentwurf Nr. 01.49 Hennef (Sieg) – Bodenstraße/Blankenberger Straße zur Offenlage beschlossen werden.

Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan von 1992 der Stadt Hennef einschließlich seiner 34. Änderung von 2005 ist das Plangebiet im Bereich der neuen Bodenstraße als Wohnbaufläche dargestellt, im Bereich der Blankenberger Straße als nachrichtlich übernommene überörtliche Hauptverkehrsstraße (L333). Die Blankenberger Straße ist zwischenzeitlich zur Gemeindestraße abgestuft, soll aber weiterhin innerörtlichen Haupteerschließung dienen. Der B-Plan Nr. 01.49 ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Geltungsbereich

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses "Östlicher Stadtrand" vom 11.12.02 zum Bebauungsplan Nr. 01.39 hat sich durch die Konkretisierung der Straßenplanung die Notwendigkeit ergeben, die Fläche des Bebauungsplanes zu verändern. In der Sitzung des Ausschusses „Östlicher Stadtrand“ am 12.09.2007 wurde dem Verkehrskonzept Hennef – Im Siegbogen zugestimmt. Aus dem neuen Verkehrskonzept ergaben sich wesentliche Änderungen in den Planungszielen mit entsprechenden Auswirkungen auf Inhalt und Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 01.39. Dieses führte dazu, dass das eingeleitete Bebauungsplanverfahren Nr. 01.39 aufgehoben wurde und unter Berücksichtigung der neuen Planungsziele seitdem das Bebauungsplanverfahren Nr. 01.49 durchgeführt wird. Um die Verkehrsbelastung der Blankenberger Straße und der Bodenstraße auf Grund des neuen Planungskonzeptes zu ermitteln, wurde ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben. Es

wurden verschiedene Varianten zur Erschließung des Rahmenplangebiets Östlicher Stadtrand von Weldergoven über die Neubebauung nördlich und südlich der Bahntrasse bis hin zur Bestandsbebauung entlang der Blankenberger Straße untersucht.

Die Untersuchung beschreibt die Voraussichtliche Verkehrsentwicklung im Untersuchungsgebiet bis zum Jahr 2018. Kennzeichnend ist eine Zunahme des motorisierten Individualverkehrs im gesamten Netz. Die größten Zuwächse ergeben sich hier für den Verkehrsfluss über die Bodenstraße, Blankenberger Straße hin zur Lise-Meitner-Straße.

Dieses Ergebnis führt zu einer neuerlichen Modifizierung des Verkehrskonzeptes, so dass die Einbeziehung der Blankenberger Straße östlich der Bodenstraße zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr erforderlich ist.

Daher wird der, auf Grundlage des Beschlusses vom 12.09.2007, erweiterte Geltungsbereich des Nr. 01.49 wieder zurückgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49 überdeckt nunmehr weitgehend den Geltungsbereich des aufgehobenen Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 01.39 – Hennef (Sieg) – Hapterschließung und Brücke S-Bahn.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01.49 umfasst einen Teilbereich der östlichen Blankenberger Straße bis zum Straßenanschluss der neuen Bodenstraße an die ca. 5 m Richtung Westen verschobene neue Brücke der Bodenstraße über die S-Bahn (Haltepunkt Hennef – Ost).

Erschließung

Der Bebauungsplan bezieht sich in seinen wesentlichen Teilen auf die Erschließungsstraßen selbst, die in ihren Querschnitten und ihrer Gestaltung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aus dem Rahmenplan konkretisiert werden. Der Rahmenplan Hennef Östlicher Stadtrand / Siegbogen stellt große Neubauflächen für insgesamt ca. 700 Wohneinheiten im Bereich zwischen Siegstraße im Norden und beidseits der Blankenberger Straße im Süden dar.

Diese werden durch die große Straßenschleife Siegstraße – Bodenstraße – Blankenberger Straße an das übergeordnete Straßenverkehrssystem, die Bundesstraße B 478 und die BAB A 560 angebunden. Die Siegstraße bildet dabei den wesentlichen "Eingang" in den Ortsteil Weldergoven, die Blankenberger Straße stellt von Westen her den "Eingang" in die Neubaugebiete dar.

Durch die Straßenschleife soll auch verhindert werden, dass die Astrid-Lindgren-Straße nördlich der Bahntrasse an der Schule vorbei als Zu- und Abfahrt nach Westen zunehmend belastet wird.

Während die beschriebene Straßenverbindung in den Bereichen nördlich der Bahntrasse durch Bebauungspläne im Zusammenhang mit den Neubaugebieten im Rahmenplanbereich bauleitplanerisch festgelegt wird, soll der Bebauungsplan Nr. 01.49 die beschriebene Hauptverkehrsstraßenverbindung südlich der Bahntrasse sicherstellen und die Anbindung des P+R-Parkplatzes südlich des neuen S-Bahn-Haltespunktes herstellen. In den Teilbereichen der Bodenstraße handelt es sich um eine Neuplanung des Trassenverlaufes und der Straßenquerschnitte, im Teilbereich der Blankenberger Straße werden durch die Abstufung der ehemaligen Landesstraße zur innerstädtischen Hauptverkehrsstraße ebenfalls die Straßenquerschnitte neu entwickelt.

Ziel ist es dabei, die verkehrliche Verbindung so zu gestalten, dass die in den o. g. bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen festgesetzten Nutzungs- und Gestaltungsprinzipien durchgehend umgesetzt werden.

Dieses betrifft insbesondere die Straßenquerschnitte. Hieraus begründet sich ein im Wesentlichen durchgehender Querschnitt der Fahrbahn von 6,00m.

Um den Straßenausbau im Hinblick auf den geplanten Neubau der Brücke und des S-Bahnhaltepunktes zeitnah realisieren zu können wird parallel zum Bebauungsplan die Entwurfsplanung der Verkehrsflächen durchgeführt.

Entwurfselemente

Die Maßnahme umfasst im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 01.49 insgesamt

ca.	160 m	lang die Blankenberger Straße
	240 m	lang die Bodenstraße südlich der Bahntrasse.

Der ca. 160 m lange Abschnitt der Blankenberger Straße östlich der Einmündung der Bodenstraße bis zur Lise-Meitner-Straße ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst.

Durch die Rückstufung der ehemaligen Landesstraße (L333) zur Gemeindestraße, ergibt sich die Möglichkeit einer Neugestaltung des Verkehrsraumes zur Anpassung an die geänderten Nutzungsansprüche. Hierzu zählt insbesondere die Berücksichtigung der Ansprüche der Fußgänger, die im derzeitigen Bestand erhebliche Defizite aufweisen. Insbesondere betrifft dieses die Berücksichtigung der Schulwegeverbindung zwischen den Baugebieten östlich der Lise-Meitner-Straße bis zur neu errichteten GGS Siegtal.

Sie erhält nach dem derzeitigen Stand der Planung einen Querschnitt von

—	Fahrbahn	Breite: 6,50 m
—	nördlicher Gehweg	Breite: ca. 2,00 m
—	südlicher Gehweg	Breite: ca. 3,00 m

Die Maße resultieren aus der bestehenden Straßenparzelle, die nicht überschritten werden soll.

Die neue Bodenstraße weist folgenden Regelquerschnitt auf:

—	Fahrbahn	Breite: 6,00 m
—	beidseitige Parkspur	Breite: 2,00 m
—	beidseitige Gehwege	Breite: 2,50 m

Durch die Neuplanung der Bodenstraße auch in ihrer Parzellenbreite, ergibt sich die Möglichkeit parallel zur Fahrbahn beidseitig Parkflächen im Wechsel mit Baumstandorten vorzusehen und so anzuordnen, dass eine alleeartige Begrünung entsteht.

Die Gestaltung der Verkehrsflächen wird im Bebauungsplan gestrichelt dargestellt. Sie ist damit eine nachrichtliche Darstellung, keine Festsetzung. Die Anzahl der Bäume wird durch textliche Festsetzung so fixiert, dass der alleeartige Charakter entsteht.

Da es sich bei dieser Straßenverbindung auch um die wichtigste Verbindungsachse für Fußgänger handelt, werden die Gehwege parallel zur Fahrbahn 2,50 m breit ausgebaut. Die Radfahrer werden auf der Fahrbahn geführt, da die Verkehrsflächen hier ein problemloses Befahren zulassen.

Die Bodenstraße hat aufgrund ihrer Längenentwicklung und Nutzungsansprüche den Charakter einer Sammelstraße. Aufgrund der geringen Verkehrsstärke, ist die Bodenstraße jedoch als Wohnstraße qualifiziert. Gemäß RASt ist bei Nutzung durch den ÖPNV eine Fahrbahnbreite von 6,50m notwendig. Die Festlegung der Fahrbahnbreite von 6,00m erfolgt aufgrund städtebaulicher Überlegungen und Abwägung der Nutzungsansprüche durch die Stadt Hennef. Hierbei werden die Belange der Fußgänger höher bewertet als die des fließenden Verkehrs ohne jedoch die Belange des ÖPNV zu vernachlässigen. Die reduzierte Breite der Fahrbahn wurde von der Stadt Hennef mit den zuständigen Verkehrsbetrieben abgestimmt. Der

Begegnungsverkehr Bus / Bus ist hierbei immer noch möglich. Da diese Begegnungen jedoch nur mit geringer Frequenz vorkommen, stehen genügend Flächen für Auto- und Fahrradverkehr zur Verfügung.

Laut dem Verkehrsgutachten ist im Abschnitt der Blankenberger Straße zwischen Lise-Meitner-Straße und Bodenstraße ein deutlich höheres Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen.

Deshalb wird hier die Breite der Fahrbahn mit 6,50m vorgesehen, so dass hier die Vorgaben der RAST eingehalten werden.

Immissionen

Nach der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) dürfen beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen die Immissionsgrenzwerte (in reinen und allgemeinen Wohngebieten) von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts nicht überschritten werden.

Eine Änderung ist wesentlich, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird (dies gilt nicht in Gewerbegebieten).

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Bodenstraße um einen Straßenneubau, so dass die Beurteilungspegel des Straßenneubauabschnitts der Bodenstraße direkt mit den Immissionsgrenzwerten zu vergleichen sind.

Beim Vergleich der ermittelten Beurteilungspegel mit den entsprechenden Immissionsgrenzwerten zur Tageszeit für allgemeine und reine Wohngebiete von tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A) wird ersichtlich, dass diese eingehalten werden. Eine aus dem Neubau der Bodenstraße resultierende Anspruchsberechtigung für Lärmschutz ist damit nach der 16. BImSchV nicht gegeben.

Berücksichtigung von Natur und Landschaft

Für den Bebauungsplan Nr. 01.49 Bodenstraße / Blankenberger Straße wurde eine Umweltprüfung nach §2 (4) Baugesetzbuch durchgeführt. Der heutige Umweltzustand wurde auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsstudie zur geplanten Siedlungserweiterung Hennef - Östlicher Stadtrand untersucht. Dabei wurden die Umweltauswirkungen der Planung schutzgutbezogen dargestellt und bewertet.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch das Planungsvorhaben wurden nach dem Biotopwertverfahren der „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei Kompensationsmaßnahmen“ (vereinfachtes Verfahren) ermittelt. Es erfolgte eine flächendeckende Biotopkartierung der aktuellen Flächennutzungen. Zur Eingriffsbilanzierung wurde der vorliegende Bebauungsplanentwurf hinsichtlich seiner maximal möglichen Nutzung ausgewertet. Die Bilanz ergab ein Kompensationsdefizit, welches nur über externe Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden kann.

In seinem derzeitigen Zustand ist das Plangebiet vorrangig durch die verkehrliche Nutzung geprägt. Diese wird durch die Planung noch erweitert und strukturiert. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes wird die bedarfsgerechte Anbindung der neuen Baugebiete nördlich und südlich der Bahnlinie und die Anbindung eines P+R Parkplatzes am neuen S-Bahn-Haltepunkt ermöglicht.

Mit der Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes kommt es vor allem zu Eingriffen in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden sowie Wasser. Hervorzuheben sind der Verlust derzeit noch bestehender belebter, offener Böden, die räumliche Einschränkung von Lebensräumen der Tiere und Pflanzen sowie Einschränkungen im örtlichen Wasserhaushalt. Die Ursache für die zu erwartenden Beeinträchtigungen ist vorrangig in der Versiegelungen im Plangebiet zu sehen. Im Umweltbericht werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation der Eingriffe dargestellt. Dazu gehören unter anderem Vermeidungsmaßnahmen durch Festsetzung zum Schutz von Gehölzbeständen.

Innerhalb des Plangebietes besteht mit der Neupflanzung von Straßenbäumen innerhalb der Verkehrsfläche und der kleinen öffentlichen Grünflächen nur eine geringe Möglichkeit zum Ausgleich des Eingriffs. Da der vollständige Ausgleich nicht im Plangebiet erbracht werden kann, müssen weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Dazu werden Flächen aus dem von der Stadt Hennef für Ausgleichsmaßnahmen vorgehaltenen Ökokonto herangezogen. Dazu werden bereits durchgeführte und auf dem städtischen „Ökokonto“ (Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Hennef (Sieg) und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 20.12.2004) verbuchte Ausgleichsmaßnahmen im erforderlichen Umfang herangezogen. Der Kontostand des "Ökokontos" reicht nicht aus, um den Kompensationsbedarf für den Bebauungsplan Nr. 01.49 in Höhe von 7.885 Biotopwertpunkten vollständig zu decken. Es verbleibt ein Rest-Kompensationsbedarf von 529 Biotopwertpunkten. Die Stadt Hennef wird in Kürze aus ihrem zur Kompensation von Eingriffen entwickelten Flächenpool Flächen für Aufwertungsmaßnahmen heranziehen und die Aufwertungen im dem „Ökokonto“ gutschreiben, damit eine vollständige Kompensation erreicht werden kann.

Umweltbericht

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 01.49 Bodenstraße Blankenberger Straße unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter verbleiben.

Vergleich mit der Rahmenplanung

Im Erschließungskonzept der Städtebaulichen Rahmenplanung von 2003 waren die Bodenstraße in ihrem neuen Verlauf und die Blankenberger Straße als Hauptverkehrsstraßen geplant. Insofern ist der Bebauungsplan Nr.01.49 aus der städtebaulichen Rahmenplanung entwickelt. Auf den 2003 vorgesehenen Ausbau der Bodenstraße nahe S-Bahn-Haltepunkt als Boulevard wird zur Flächen- und Kostenersparnis verzichtet.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen ☐ Kosten der Maßnahme

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes ☒ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung ☒ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Hennef (Sieg), den 01.09.2008

Klaus Pipke

Anlagen

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen B 1 – B 5, T 1 – T 8
- Bebauungsplan – Entwurf gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
sgp Architekten + Stadtplaner, Meckenheim
Stand:04.09.2008
- Textliche Festsetzungen (Entwurf) gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
sgp Architekten + Stadtplaner, Meckenheim
Stand:04.09.2008
- Begründung (Entwurf) gem. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
sgp Architekten + Stadtplaner, Meckenheim
Stand:04.09.2008
- Umweltbericht (Entwurf) gem. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, Bonn
Stand: 04.09.2008
- Verkehrsgutachten zu den Bebauungsplänen „Im Siegbogen“
Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum
Stand: August 2008
- Bewertung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr.
01.49 Bodenstraße/Blankenberger Straße
Kramer Schalltechnik, Sankt Augustin
Stand: 01.09.2008